



Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bzw. chronischen Erkrankungen soll die Chancengleichheit sicherstellen und ist vielfach gesetzlich verankert, so z.B. in der Allgemeinen Prüfungsordnung, § 3 Absatz 6 und im Hochschulgesetz § 26 Absatz 4.

1. Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?

Studierende, die aufgrund einer Behinderung bzw. einer länger andauernden oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, bestimmte Prüfungen (ganz oder teilweise) in der vorgesehenen Form abzulegen, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich ermöglicht es z.B., die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

2. Wie und wo wird der Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt?

Studierende, die einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen oder Studienleistungen benötigen, reichen einen (formlosen schriftlichen) begründeten Antrag bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in im Hochschulprüfungsamt ein. Studierende der Rechtswissenschaft reichen den Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereichs V ein. In beiden Fällen müssen dem Antrag geeignete Nachweise beigelegt werden. Dies ist in der Regel ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises, aus dem die Auswirkungen der Beeinträchtigung für das Studium hervorgehen.

WICHTIG: Ein festgestellter „Grad der Behinderung“ (GdB) bzw. ein „Schwerbehindertenausweis“ erleichtert in der Regel die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zum Nachteilsausgleich (da die Feststellung des GdB bzw. der Schwerbehindertenausweise häufig bereits bestimmte Hinweise auf Einschränkungsmerkmale beinhalten).

Aber weder das eine oder das andere muss zwingend vorliegen, um einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen.

Bei der Antragstellung können Nathalie Beßler und/ oder Dr. Frank Meyer beratend hinzugezogen werden.

3. Bis wann ist ein Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig gestellt werden, am besten am Beginn des Semesters bzw. vor der Anmeldung der Prüfung. Die Prüfungsausschüsse brauchen ausreichend Zeit, um den Antrag zu prüfen und über diesen zu entscheiden sowie ggf. die prüfungsorganisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

4. Was geschieht nach der Antragstellung?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hochschulprüfungsamtes leiten den Antrag an den Prüfungsausschuss des Faches weiter. Dieser entscheidet über den Antrag und die Form des Nachteilsausgleichs. Die Rückmeldung des Faches auf den Antrag erhalten die Studierenden dann wiederum durch das Hochschulprüfungsamt bzw. vom Prüfungsamt des Fachbereichs V.

WICHTIG: Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es gibt aber keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs.

Sie haben dazu Fragen oder möchten eine ausführliche Beratung?

Sie finden uns im V-Gebäude, Erdgeschoss. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin bei uns ☎ 0651 201 2805

Nathalie Beßler, M.A.,
✉ bessler@uni-trier.de
Dr. Frank Meyer,
✉ meyerf@uni-trier.de

Wir behandeln persönliche Angaben selbstverständlich streng vertraulich.